

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 01.07.2021
Zu Ltg.-**1655/A-4/240-2021**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

im Hause

St. Pölten, am 30. Juni 2021

LHSTV-P-L-397/223-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Umgang mit der Zieselpopulation auf dem Areal der Nova City“, zu Zahl Ltg.-1655/A-4/240-2021, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Der Bescheid vom 9. April 2021, RU5-BE-1141/002-2020, mit dem die Ausnahmegenehmigung zur Umsetzung des Maßnahmenkonzepts zur Sicherung und Vernetzung von Ziesel-Lebensräumen erteilt wurde ist, da ein Rechtsmittelverfahren beim Landesverwaltungsgericht NÖ dazu anhängig ist, noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Es liegen deshalb auch noch keine Berichte vor.

Der - derzeit nicht rechtskräftige - Bescheid sieht vor, dass jeweils am Jahresende der Behörde ein Aufsichtsbericht samt Fotodokumentation über sämtliche in diesem Jahr durchgeführten Ziesel-Lenkungsmaßnahmen sowie ein Plan über die Verortung der Grünstreifen vorzulegen ist.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Ziesellebensraum nicht geschmälert, sondern auf für geeignet befundene Ersatzflächen umgelegt. Zusätzlich bleiben durch die Auflage im ursprünglichen Lebensraum Grünflächen als potentieller Ziesel-Lebensraum, insbesondere zur Aufrechterhaltung notwendiger Vernetzungsstrukturen, bestehen.



Die artenschutzrechtlich relevanten Belange der in § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Tatbestände setzen vor Beginn der Bauphase an. Dementsprechend wurden mit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 Maßnahmen zum Ablenken der auf der Gesamtfläche des Projekts befindlichen Zieselpopulation auf projektsgemäß vorgesehene und für geeignete befundene Ersatzlebensräume bewilligt, die vor Baubeginn umzusetzen sind. Für die eigentliche Bauphase ist keine Bewilligung erforderlich, weil aufgrund der davor erfolgten Ablenkung der Ziesel auf Ersatzlebensräume kein Tatbestand des § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 übertreten wird.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.